



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 10.04.2018, Zahl: 640/2/2018, mit welcher für einen Teil der Ortschaft Ossiach – wie in der Beilage farblich dargestellt – eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt wird

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017, iVm §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 1b und 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung des verordneten Bereiches

Für den Parkplatz vor dem Gemeinde- und Bürgerservicezentrum auf Teilflächen der Grundstücke 41/1 und 41/2 je KG 72323 Ossiach wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten verfügt.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Parkflächen dient der beiliegende Lageplan vom 20.03.2018 im Maßstab 1:500. In diesem Lageplan (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) ist die Kurzparkzone in roter Farbe dargestellt.

§ 2

Zeitraum der verordneten Kurzparkzone

Die Kurzparkzone für den im § 1 bestimmten Bereich der Ortschaft Ossiach gilt für folgenden Zeitraum:

01.01. – 31.12. jeden Jahres in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 3

Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in der nach § 1 festgelegten Kurzparkzone bei Beginn des Parkvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. II Nr. 145/2008, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 5

Aufstellen von Verkehrszeichen

Die gemäß § 1 verordnete Kurzparkzone wird durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit Zusatztafel 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Parkdauer von 60 Minuten gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinderates Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/1/2016, außer Kraft.

Beilage:

Lageplan (M 1:500)



**Gemeindeamt
Ossiach**

Angeschlagen am: 2. Mai 2018

Abgenommen am: 13. Mai 2018

Der Bürgermeister

Johann Huber



Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.

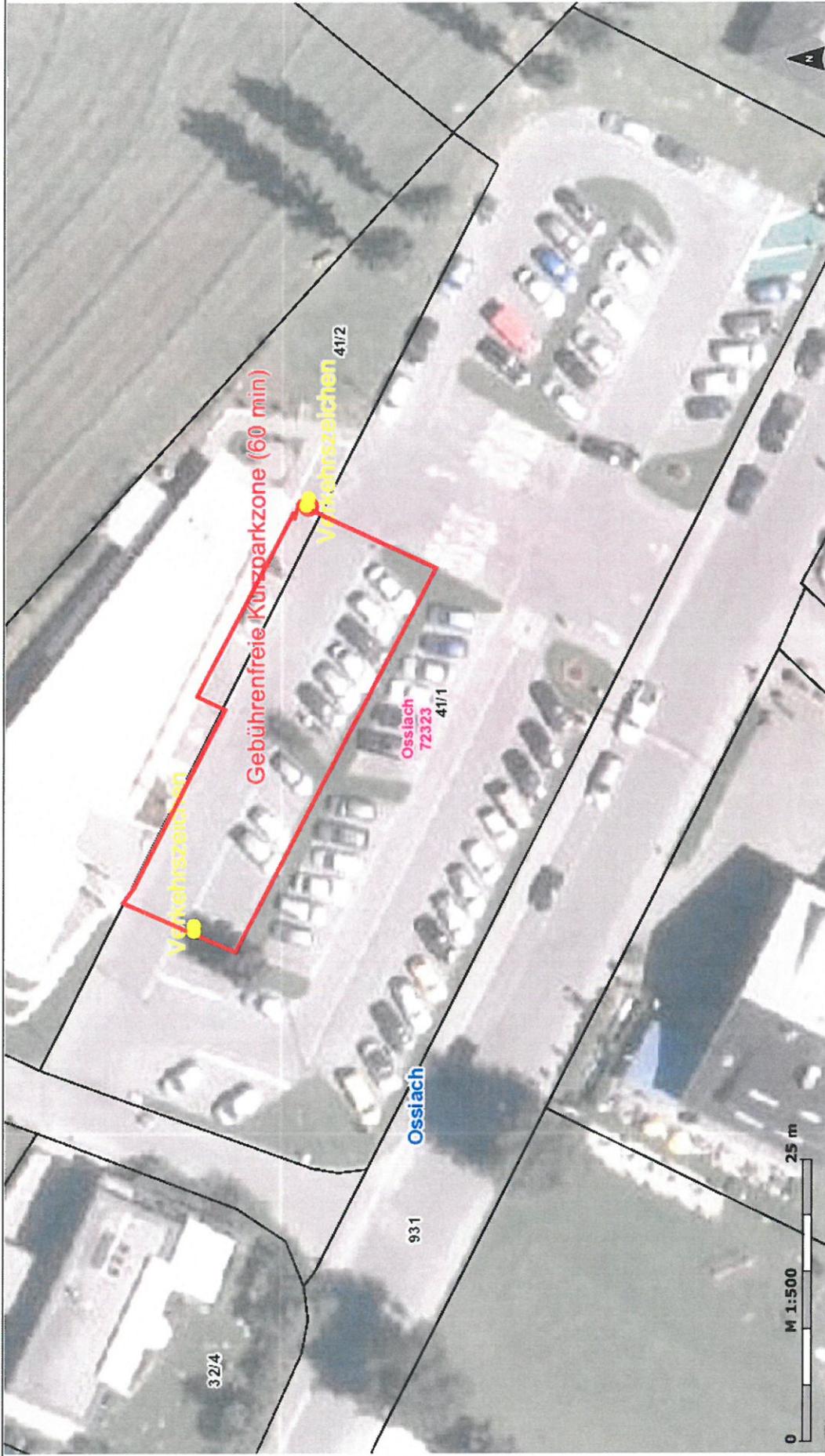
Beilage zur Verordnung vom 10.04.2018

Gebührenfreie Kurzparkzone (60 min)

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 20.03.2018 von:

Maßstab: 1:500



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at